

Jahrgang 47/2020

Dienstag, den 10.03.2020

Nr. 11

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

54. Bekanntmachung 2-4
der 25. Sitzung des Kreistages
Donnerstag, den 26.03.2020 um 17:00 Uhr, im großen Sitzungssaal (Ebene E KT 1),
Kreisverwaltung Rhein-Erft-Kreis, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim

55. Bekanntmachung 5
Der Dienstaussweis Nr. 2771 von Frau Aida Muraspahic, ausgestellt vom Landrat des
Rhein-Erft-Kreises, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Kreisstadt Bergheim

56. Bekanntmachung 6
Widerspruchsrecht bei der Weitergabe von Meldedaten

57. Bekanntmachung 7-10
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung
der Kreisstadt Bergheim am 13. September 2020

Bedburg

58. Bekanntmachung 11-14
Bebauungsplan Nr. 4/ Kaster, 3. Änderung - Baugebiet Sonnenfeld
hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2
Baugesetzbuch
(BauGB)

Pulheim

59. Bekanntmachung 15
Ablauf der Nutzungsrechte an Reihengräbern

BEKANNTMACHUNG

der 25. Sitzung des

Kreistages

Donnerstag, den 26.03.2020 um 17:00 Uhr,

im großen Sitzungssaal (Ebene E KT 1), Kreisverwaltung Rhein-Erft-Kreis,

Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim

Tagesordnung

- | | | |
|-----|--|--------------------------|
| A | Öffentlicher Teil | |
| 1 | Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner | |
| 2 | Berichte über Beratungsergebnisse von Gremien, in denen der Rhein-Erft-Kreis vertreten ist | |
| 2.1 | Bericht gemäß Berichtspflicht nach § 113 Abs. 5 GO NW an den Kreistag Rhein-Erft und die Stadträte der Städte des Rhein-Erft-Kreises über die 67. Sitzung der Gesellschafterversammlung der REVG mbH am 19.12.2019 | 3/2020 |
| 2.2 | Bericht des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung der Energie-Kompetenz-Zentrum Rhein-Erft-Kreis GmbH an 2019 an die Mitglieder des Kreistages des Rhein-Erft-Kreises | 80/2020 |
| 2.3 | Unterrichtung der Vertreter des Rhein-Erft-Kreises aus den Gesellschaftsgremien an den Kreistag gem. § 113 GO NRW über die 37. Sitzung der Gesellschafterversammlung der Heinrich-Meng Institut gGmbH vom 19.11.2019 | 120/2020 |
| 2.4 | Unterrichtung der Vertreter des Rhein-Erft-Kreises aus den Gesellschaftsgremien an den Kreistag gem. § 113 GO NRW über die 51. Sitzung des Aufsichtsrates der Heinrich-Meng Institut gGmbH vom 19.11.2019 | 122/2020 |
| 2.5 | 77. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes der kdVz Rhein-Erft-Rur vom 13.12.2019 | 125/2020 |
| 3 | Mitteilungen | |
| 3.1 | DigitalPakt NRW; Sachstandsbericht | 347/2019
1. Ergänzung |
| 3.2 | Sachstand zur Stützungsansiedlung des Feldhamsters im Rhein-Erft-Kreis | 56/2020 |
| 3.3 | Nachkalkulation 2016 für den Bereich der Kreisleitstelle | 111/2020 |
| 3.4 | Entwürfe der Gesamtabschlüsse 2010 - 2015 des Rhein-Erft-Kreises | 123/2020 |
| 4 | Anfragen | |

5	Ausschuss- und Gremienumbesetzungen	
5.1	Bestellung einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers für Herrn Berthold Rothe, Leiter des Dezernats IV, in diversen Gremien	81/2020
5.2	Biologische Station Bonn/Rhein-Erft -Neubesetzung Mitgliederversammlung/Vorstand-	414/2019
5.3	Umbesetzung des Verkehrsausschusses - Schreiben des ADFC Rhein-Erft vom 25.02.2020 -	
6	Beitritt des Rhein-Erft-Kreises zum Netzwerk Intelligente Mobilität (NiMo e.V.)	53/2020
7	Teilneubau der Maria-Montessori-Schule (MMS) in Brühl	423/2019 1. Ergänzung
8	Feststellung des Jahresabschlusses des Rhein-Erft-Kreises zum 31.12.2016, Ergebnisbehandlung und Entlastung des Landrates gemäß § 53 Abs. 1 Kreisordnung (KrO NRW) i. V. m. § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO NRW)	88/2020
9	Doppelhaushalt 2019/2020; Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 9 KomHVO NRW	390/2019 1. Ergänzung
10	Änderung/Anpassung der Gesellschaftsverträge kreiseigener Unternehmen und Mehrheitsbeteiligungen; hier: EkoZet; Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft	376/2019 1. Ergänzung
11	12. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg (ZV VRS)	15/2020
12	Erstellung von Maßnahmenkonzepten für drei FFH-Gebiete	55/2020
13	Finanzielle Unterstützung des Rhein-Erft-Kreises an den LEADER Projekten „Na-Tür-lich Dorf - Naturschutz vor der Haustür“ und der „Offbeat Academy“ sowie der Beteiligung des Kreises an der nächsten LEADER-Förderphase (2023-2030)	69/2020
14	Förderanträge zur Einrichtung von Schnellbuslinien im Rhein-Erft-Kreis	36/2020
15	Umsetzung von Maßnahmen des Nahverkehrsplans 2015-2020 zum Juni 2020	130/2019 5. Ergänzung
16	Umbau des Knotenpunktes L 183/ K 24/ K 25 (Rathausstraße/ Steinstraße) in Pulheim; Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung	83/2019 1. Ergänzung
17	Außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung für den Ausbau der K 3 (Kölner Straße) und Knoten K 25 / K 3 (Hürth-Gleuel)	105/2020

18	Außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung für den Ausbau der K 34 OD in Bergheim-Quadrath-Ichendorf (Ahestraße)	116/2020
19	Neubeschaffung mobiler Messtechnik und 2 neuer Fahrzeuge	110/2020
20	Mittelfreigabe und Handlungsermächtigung für die Verwaltung zur Durchführung der Breitbandförderverfahren "Schulen und Krankenhäuser" sowie "Gewerbe- und Industriegebiete" in Kooperation mit kreisangehörigen Kommunen.	102/2020
21	14. Änderung der Satzung des Rhein-Erft-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die Leitstelle im Bereich des Rettungsdienstes	112/2020
22	Bereitstellung von außerplanmäßigen Haushaltsmitteln zur Bekämpfung des Coronavirus COVID-19	124/2020
23	Empfehlungen der Kohlekommission 1:1 umsetzen! - Mehremissionen an CO2 verhindern! - Manheim erhalten! - Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE vom 28.01.2020 - Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen zukunftsfähig machen - Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE vom 27.02.2020 -	26/2020 26/2020 1. Ergänzung
24	Wohnungsmarkt im Rhein-Erft-Kreis - Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 06.03.2020 -	126/2020
B	Nichtöffentlicher Teil	
1	Berichte über Beratungsergebnisse von Gremien, in denen der Rhein-Erft-Kreis vertreten ist	
1.1	77. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes der kdVz Rhein-Erft-Rur vom 13.12.2019	125/2020 1. Ergänzung
2	Mitteilungen	
3	Anfragen	
4	Pachtvertrag CFA Guidel	96/2020

gez. Michael Kreuzberg
Landrat

Bergheim, 04.03.2020

Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat

Der Dienstaussweis Nr. 2771 von Frau Aida Muraspahic, ausgestellt vom Landrat des Rhein-Erft- Kreises, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch dieses Dienstaussweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Rhein-Erft-Kreises in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, Amt für Personalmanagement, zuzuleiten.

Im Auftrag

Spix

Öffentliche Bekanntmachung Widerspruchsrecht bei der Weitergabe von Meldedaten

Ohne Angabe von Gründen können Einwohnerinnen und Einwohner der Weitergabe ihrer Meldedaten in den nachstehend genannten Fällen widersprechen:

Die Meldebehörde kann Auskünfte an **Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen** im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft über Vor- und Familiennamen ohne Geschlechtsangabe, Doktorgrad und Anschrift erteilen. Die Auskunftserteilung erstreckt sich auf eine nach dem Lebensalter bestimmte Gruppe von wahlberechtigten Personen.

Bei **Alters- u. Ehejubiläen** kann die Meldebehörde den Mandatsträgern (Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften) und der Presse oder dem Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern mit Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und Anschrift sowie Tag und Art des Jubiläums von Jubilaren (50-, 60-, 65-, 70- und 75-jähriges Ehejubiläum sowie bei Vollendung des 70., 75., 80., 85., 90., 95., 100. und spätere Geburtstage) erteilen. Ein diesbezüglich eingetragener Widerspruch gilt jedoch nicht gegenüber der Verwaltungsleitung.

Außerdem erteilt die Meldebehörde Auskunft an **Adressbuchverlage** über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sämtlicher Einwohnerinnen und Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Den **öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften** werden neben den Daten ihrer Mitglieder auch Daten von Nichtmitgliedern, die als Familienangehörige mit dem Kirchenmitglied im selben Familienband leben, übermittelt. Der Betroffene - also nicht das Kirchenmitglied selbst - kann dieser anlassbezogenen Datenübermittlung jedoch widersprechen.

Die Meldebehörden haben dem **Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr** zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften Daten von männlichen und weiblichen Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit zu übermitteln, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Auf das o. g. Widerspruchsrecht weise ich hiermit hin. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgerservice der Kreisstadt Bergheim, Bethlehemer Straße 9 – 11, 50126 Bergheim, zu erklären. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf die Ausführungen auf der Internetseite der Kreisstadt Bergheim (<http://www.bergheim.de/widerspruch-und-einwilligung-zur-weitergabe-von-meldedaten.aspx>) und das dort hinterlegte Formular.

Bergheim, den 09.03.2020

Der Bürgermeister

Im Auftrag

gez. Kocageriz

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung der Kreisstadt Bergheim am 13. September 2020

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 602)¹ – SGV. NW. 1112 – fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Kreisstadt Bergheim, Zimmer: 0.02 oder 2.25 während der allgemeinen Dienststunden kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 b und 46 d Abs.1 bis 5 des Kommunalwahlgesetzes – KWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), – SGV. NRW. 1112 – und der §§ 25 und 26 sowie der §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

- 1.1 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.
- 1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/ Unionsbürgerinnen), die in Deutschland bzw. im Wahlgebiet wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/Bewerberinnen sind frühestens ab dem 01. August 2019, die Bewerber/Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke, zu wählen.

¹ Bei Redaktionsschluss

- in Vorbereitung: 13. Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung
- in der parlamentarischen Beratung: Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung (Entwurf vom 19.12.2019 als LT-Drs. 17/8296)

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und **zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern**, dass die Wahl der Bewerber/ Bewerberinnen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung der zuständigen Stadt/Gemeinde, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Ministerium des Innern am 27. November 2019 öffentlich bekannt gemacht (MBL. NRW. S. 764).

2. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

- 2.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der **Anlage 11a zur KWahlO** eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.
- 2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den der Kandidat aufgestellt ist, **persönlich**

und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner/der Unterzeichnerinnen bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der/die Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a zur KWahlO zu erbringen.

Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, die Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin, sowie die Kontaktdaten, die in die Datenschutzhinweise auf der Rückseite der Anlage 14c unter Nr. 3 aufzunehmen sind, anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben auf den Formblättern zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist (siehe auch Nr. 1.2 Abs. 8 bis 10 dieser Bekanntmachung).
- Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter/die Wahlleiterin dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

3. Wahlvorschläge für die Reserveliste

3.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

3.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der **Anlage 11b zur KWahlO** eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste

- einreicht;
- Familienname, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/eine im Wahlbezirk oder für einen/eine auf einer Reserveliste aufgestellten/aufgestellte Bewerber/Bewerberin sein soll.

- 3.3 Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:
- den Familiennamen und die Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
 - den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.
- 3.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von **mindestens 51 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- 3.5 Muss die Reserveliste außerdem von mindestens 51 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend.
- 3.6 Die Zustimmungserklärung der Bewerber/der Bewerberinnen ist auf der Reserveliste nach dem Muster der **Anlage 11b** oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigelegt ist.

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung der Kreisstadt Bergheim **sind spätestens bis zum 16. Juli 2020, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**, beim Wahlleiter der Kreisstadt Bergheim im Rathaus, Bethlehemmer Straße 9-11, 50126 Bergheim, **Wahlbüro/Zimmer: 0.02 oder 2.25** einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Auf die Öffentliche Bekanntmachung zur Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke vom 13.02.2020 wird hingewiesen.

Bergheim, 04.03.2020

Kreisstadt Bergheim
Der Wahlleiter


Wolfgang Berger
Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

Bebauungsplan Nr. 4/ Kaster, 3. Änderung – Baugebiet Sonnenfeld

hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 18.02.2020 folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtentwicklungsausschuss fasst den Beschluss zur Offenlage für den Bebauungsplan Nr. 4/ Kaster, 3. Änderung – „Baugebiet Sonnenfeld“ gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13a in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

In Kaster werden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4/ Kaster, 3. Änderung zwei Ziele verfolgt. Zum einen soll die Erschließung der großen Wohnbaufelder des Geschosswohnungsbaus verbessert werden. Und zum anderen wird die festgesetzte Dachform der vier Baufenster im mittig im Baugebiet gelegenen quadratischen Baufeldes geändert. Gegenüber diesen Baufeldern soll die zulässige Traufhöhe um 0,50 m und die zulässige Firsthöhe um 1,00 m angehoben werden. Begleitend mit anderen kleinteiligen Änderungen sollen so kompakte Reihenhausprojekte in serieller Bauweise umsetzbar werden.

Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung. Das beschleunigte Bauleitplanverfahren nach § 13a BauGB findet hier Anwendung. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Der „Bebauungsplan Nr. 4/ Kaster, 3. Änderung – Baugebiet Sonnenfeld“ liegt mit dem zeichnerischen Teil, den textlichen Festsetzungen, der Begründung und den jeweiligen DIN Vorschriften, jedoch – in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde – ohne neue Artenschutzrechtliche Prüfung, in der Zeit vom

**17. März 2020 bis einschließlich 17. April 2020
im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg,
Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung,
im Aushangkasten im Flur des 2. OG**

während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für Jedermann öffentlich aus. Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Bedburg unter www.bedburg.de >> Stadtentwicklung, Bauen und Wirtschaft >> Stadtentwicklung >> Bauleitpläne Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich bei der Stadtverwaltung, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Fachdienst 5, per E-Mail an

stadtplanung@bedburg.de oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Zimmer 203, vorgebracht werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB des „Bebauungsplan Nr. 4/ Kaster, 3. Änderung – Baugebiet Sonnenfeld“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (vgl. §§ 3 und 4 BauGB) nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Hinweis gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB: Im Rahmen des Planverfahrens wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.
4. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
5. Ferner wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgenden des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche

Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

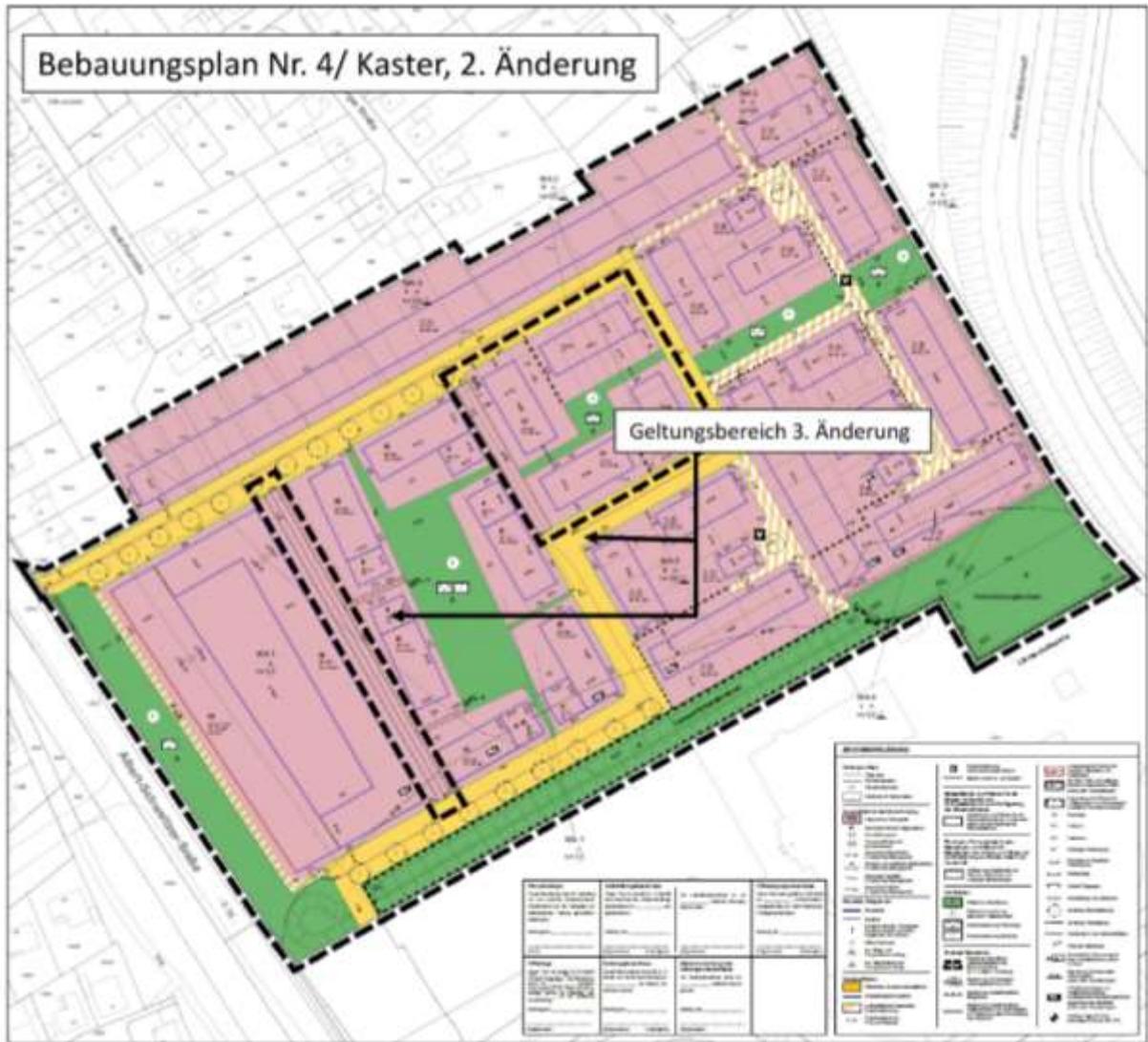
6. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bedburg, 02.03.2020

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

gez. Sascha Solbach

Lageplan „Bebauungsplan Nr. 4/ Kaster, 3. Änderung – Baugebiet Sonnenfeld“



(ohne Maßstab)

© Vermessungs- und Katasteramt Rhein-Erft-Kreis

Pressemitteilung

Ablauf der Nutzungsrechte an Reihengräbern

Pulheim, 2. März 2020 – Die Nutzungsrechte an zahlreichen Reihengräbern im Stadtgebiet sind abgelaufen. Es handelt sich um Reihen- bzw. Urnenreihengräber, in denen bis zum 31. Dezember 1999 Bestattungen erfolgt sind und deren 20-jährige Ruhefrist abgelaufen ist. Die Angehörigen werden gebeten, die Grabmale einschließlich der Fundamente, Einfassungen sowie Bepflanzung, Grablampen und Schalen bis spätestens Montag, 18. Mai 2020, abzuräumen. Erfolgt die Abräumung nicht innerhalb dieser Frist, ist die Friedhofsverwaltung gemäß der Friedhofs- und Bestattungssatzung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten der Verantwortlichen abräumen zu lassen. Nicht entfernte Gegenstände gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über.

Für Informationen und Rückfragen steht die Friedhofsverwaltung telefonisch unter 02238/808-376 zur Verfügung.

Für Rückfragen:

Ruth Henn
Stadt Pulheim
Pressesprecherin
Telefon: 02238/808-107
E-Mail: ruth.henn@pulheim.de